



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-** **Friedhofsgebührensatzung**

in der Gemeinde Gleina

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina und der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Gleina beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Gleina und den Ortsteilen Müncheroda, Baumersroda und Ebersroda und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.
Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gleina die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
Die Gebührensschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i. V. m. der Abgabenordnung.
Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührensschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	25 Jahre	109,00 €	
Kinderwahlgrabstätte*	25 Jahre	253,00 €	10,00 €
Einzelreihengrabstätte	25 Jahre	193,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	25 Jahre	337,00 €	13,00 €
Urnenreihengrabstätte	25 Jahre	115,00 €	
Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	317,00 €	12,00 €
Doppelwahlgrabstätte	25 Jahre	692,00 €	27,00 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	25 Jahre	219,00 €	

*bis zum 5. Lebensjahr

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall **59,24 €**

3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall **39,49 €**

4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne **19,75 €**

5. Gebühr für die Trauerhallenbenutzung je Fall

Trauerhalle Gleina	100,00 €
Trauerhalle Müncheroda	20,00 €
Trauerhalle Baumersroda	100,00 €
Trauerhalle Ebersroda	100,00 €

6.a Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Gärtner pro Jahr und Grabstelle **13,03 €**

6.b Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Steinmetze pro Jahr und Grabstelle **13,03 €**

7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals **13,03 €**

8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle **6,58 €**

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistende entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Gleina - tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gleina vom 20.10.2015, gültig ab 01.01.2016, außer Kraft.

Gleina, den 21.11.2018

Blankenburg
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen- Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Gleina wurde dem Burgenlandkreis am 29.11.2018 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 30.11.2018

Blankenburg
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen- Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Gleina wurde im Amtsblatt 12/2018 vom 21.12.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 21.12.2018

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2019